

S A T Z U N G
des
Wasser- und Bodenverbandes Hohenaverbergen-Luttum-Armsen
im Landkreis Verden

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Hohenaverbergen-Luttum-Armsen und hat seinen Sitz in Luttum im Landkreis Verden.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) i. V. mit § 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds.AGWVG) vom 06.06.1994. Er ist ein Altverband im Sinne des § 79 Absatz 1 WVG.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte. Es erstreckt sich auf Gebiete der Gemarkungen Hohenaverbergen, Luttum, Armsen, Neddenaverbergen und Barnstedt.

(§§ 1, 3, 6, 79 WVG)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Unterhaltung und Ausbau einschließlich naturnahe Umgestaltung von Gewässern,
- (2) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- (3) Bau, Unterhaltung und Erhaltung von Deichen zum Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
- (4) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- (5) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband einem Oberverband als Mitglied beitreten.

(§ 2 WVG, § 5 NDG)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).

- (2) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
 - (3) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.
- (§§ 4, 22, 23, 24, 39 WVG)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung und zur Erhaltung der Deiche hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 - a) Einem Verzeichnis der Verbandsanlagen mit den Namen und Längen der Gewässer und Deiche sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 mit den vorgenannten Angaben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung der Deiche, Gewässer und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 - a) dem Plan vom 01. November 1968 zum Bau eines Sommerdeiches an der Aller, zur Verlegung des Drommelbaches und der Anlage eines Rückstaudeiches, genehmigt durch Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidenten Stade am 31. März 1970;
 - b) dem Plan des Wasser- und Bodenverbandes Untere Lehrde und Vethbach "Abzweigung des rechtsseitigen bedachten Lehrdegebietes vom Wasser- und Bodenverband Untere Lehrde und Vethbach unter Eingliederung in den Wasser- und Bodenverband Hohenaverbergen und Luttumer Marsch" vom 20. September 1969;
 - c) dem Plan vom 07. März 1930 zur Bildung einer "Wassergenossenschaft des Drommelbeckes nördlich der Landstraße Verden - Walsrode in Armsen", genehmigt 01. April 1930;
 - d) dem Zusatzentwurf für den "Drommelbeckverband Armsen" vom 23.09.1953, genehmigt 25.09.1953.
- (3) Jeweils eine Ausfertigung der Unterlagen wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(§§ 5, 6 WVG)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(Beschränkung des Grundeigentums)

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband kann für die Durchführung seines Unternehmens zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Verbandsmitglieder haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung des Verbandsunternehmens zu dulden.

(§§ 6, 33 WVG)

§ 6

Besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird und an den Verbandsgewässern kein Schaden entsteht.
Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden und an einem Verbandsgewässer liegenden, als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 1,0 m, gemessen von der oberen Böschungskante, einhalten und so errichtet und unterhalten werden, dass das Weidevieh das Ufer weder betreten noch beschädigen kann.
Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen bzw. die Verbandsanlagen nicht schädigen. Viehtränken sind sichtbar zu kennzeichnen.
Die Arbeiten an Verbandsanlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verband durchgeführt werden.
- (2) Viehtrieb durch das Gewässer ist unzulässig.
- (3) In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedigungen ist am Ufer eine 4,0 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen. Die Durchfahrt beginnt 1,0 m von der oberen Böschungskante.
- (4) Auf den längs der Verbandsgewässer liegenden Grundstücken ist die Nutzung nur insoweit zulässig, als durch sie das Ufer nicht beschädigt wird. Insbesondere dürfen die Grundstücke in einem Uferschutzstreifen in einer Breite von 1,0 m entlang der oberen Böschungskante nicht beackert werden.
- (5) Bäume und Sträucher dürfen in einer Entfernung bis zu 5,0 m vom Verbandsgewässer, gemessen von der oberen Böschungskante, nicht gepflanzt werden.
Ausgenommen ist eine Anpflanzung durch den Verband, soweit dadurch die Unterhaltung des Gewässers erleichtert wird. Die Gewässeranlieger haben eine Anpflanzung aus Unterhaltungsgründen zu dulden.
- (6) Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 5 m vom Verbandsgewässer, gemessen von der oberen Böschungskante, nicht errichtet werden.
Ausgenommen sind bauliche Anlagen, die der Unterhaltung des Gewässers dienen, durch das Gewässer erforderlich werden oder wenn sie vom Verband errichtet werden.
- (7) Eine Nutzung der Deiche (z. B. Beweidung, Befahren) ist nur insoweit zulässig, als durch sie die Grasnarbe nicht beschädigt wird. Zur Vermeidung von z. B. Viehtrittschäden haben die Deichanlieger die Deichflächen ggf. viehkehrend abzuzäunen.
- (8) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Deichflächen sind dem Verband zum Wegräumen des angeschwemmten Treibsels verpflichtet. Das Wegräumen muss unverzüglich nach Rückgang des Hochwassers erfolgen, damit der Deich keinen Schaden von der Ablagerung nimmt.

- (9) Jeder Flächeneigentümer ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Räumgut wird jährlich wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert, soweit das ohne Mehraufwand möglich ist. Das Wegräumen soll unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von drei Wochen nach der Räumung.
- (10) Der Vorstand kann von den vorgenannten Beschränkungen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (§ 33 Abs. 2 WVG, § 39 WHG)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Gewässer, Deiche und Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher führt die Schau. Sie bzw. er kann eine Vertretung bestimmen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde und sonstige ggf. zu Beteiligende rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (5) Der Schauführer bzw. die Schauführerin gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung und zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau in einer Niederschrift auf.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (§§ 44, 45 WVG; § 18 NDG)

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(§ 46 WVG)

§ 9

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,

8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(§§ 47, 49 WVG)

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Das Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mitzustimmen. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher kann von der Vertretung eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich; es ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt wird in der Weise, dass die stimmberechtigten Verbandsmitglieder der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher durch Zuruf Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen und anschließend zur schriftlichen Aufzeichnung oder durch Abgabe von Stimmzetteln erklären, welchen von den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die Meisten erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
- (1) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - (2) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - (3) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - (4) die gefassten Beschlüsse,
 - (5) das Ergebnis von Wahlen.
 - (6) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(§§ 48, 49 WVG)

§ 11

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2024.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Ausschuss seine Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.

(§ 49 WVG)

§ 12

Sitzung des Ausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Wer die Sitzung leitet, hat kein Stimmrecht. Die Vorstandmitglieder nehmen in beratender Funktion an der Ausschussversammlung teil und sind zu jeder Sitzung einzuladen.

(§§ 48, 49, 50 WVG)

§ 13

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausschusses zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

- (4) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift gem. § 10 Absatz 10 zu fertigen.
(§ 48, 50, 58 WVG)

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied wird zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin bzw. zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt.
- (2) Der Ausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher und deren Stellvertretung gemäß § 13 Absatz 4.
- (3) Wählbar ist jede geschäftsfähige Person. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Ausschussmitglieder sein.
- (4) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2024.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(§ 53 WVG)

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
5. die Entscheidungen über Widersprüche,
6. die Entscheidungen über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,

7. Verträge mit einem Wert von bis zu als 5.000,00 €.

(§§ 23,24, 54, 57 65, 66 WVG)

§ 17

Sitzung des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mitzuteilen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Bei Bedarf können die Mitglieder des Verbandsausschusses in beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift gem. § 10 Absatz 10 zu fertigen.

(§ 56 WVG)

§ 18

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(§ 56 WVG)

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin und des Vorstandes und gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm bzw. ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss durch das Wasserverbandsgesetz, durch diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben der stellvertretende Verbandsvorsteher bzw. die stellvertretende Verbandsvorsteherin, soweit nicht die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für bestimmte Aufgaben vertretungsberechtigt ist. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1 bis 3. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (5) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (6) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher hat den Vorstand über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
Sie bzw. er unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes

(§§ 51 bis 56 WVG)

§ 20

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen. Dieser führt eigenverantwortlich die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung aus.
- (2) Der Verband kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

(§ 57 WVG)

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungs- und Schaugeld

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungs- bzw. Schaugeld.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (3) Über die Höhe entscheidet der Ausschuss.

(§ 47 WVG)

§ 22

Haushaltsrecht

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.

(§ 2 Nds. AGWVG)

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im kommenden Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(§ 65 WVG, § 106 LHO)

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die unabweisbare Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Ausschuss.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Kalenderjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorstand gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle ab.

(§ 65 WVG, Nds. AGWVG § 2 (3))

§ 26

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den

Bericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47)

§ 27

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 28

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast für die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben und die Verwaltungskosten bestimmt sich nach dem Flächenverhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, nach einzelnen Beitragsklassen. Die Grundlage der Beitragslast ergibt sich aus den Karten der ehemaligen Beitragsabteilung Hohenaverbergen und Lutsumer Marsch und den Karten der ehemaligen Beitragsabteilung Drommelbeck.
- (2) Die Beitragslast für die in § 2 Absatz 3 genannten Aufgaben bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte aller im Schutze der Deiche gelegenen Grundstücke (deichgeschütztes Gebiet).
- (3) Ist der Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung der Beitragslast statt.
- (4) Die Höhe der Hebesätze der einzelnen Klassen erfolgt durch den Verbandsausschuss und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach den Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden.
- (6) Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfiel, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten vom Ausschuss festgesetzt.

(§ 30 WVG)

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(§§ 26)

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom 6. Tage der Fälligkeit an zu zahlen. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Über eine Niederschlagung oder Erlass von Beitragsforderungen entscheidet der Ausschuss.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einblick in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG, § 240 AO)

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem für die Beitragshebung geltenden Maßstab.

(WVG § 32)

§ 32

Rechtsbehelfe

Der Beitragsbescheid (§ 30), die Verfügung von Zwangsgeldern (§ 34) und ggf. andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, die Angaben über die Rechtsmittelfrist und die Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, enthält. Die Rechtsbehelfe richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(VwGO§ 58)

§ 33

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(WVG § 68)

§ 34

Zwangsmittel

- (1) Soweit Verbandsmitglieder oder Nutzungsberechtigte Anordnungen nach § 6 der Verbandssatzung nicht befolgen, kann der Verband sie mit Zwangsmitteln durchsetzen
- (2) Zwangsmittel sind schriftlich anzudrohen. Der betroffenen Person ist in der Androhung eine angemessene Frist zu setzen. Von der Androhung der Ersatzvornahme kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.
- (3) Rückständige Verbandsbeiträge können mit den Mitteln des Verwaltungszwanges beigetrieben werden.
- (4) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen bzw. nach § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG, des VwVfG des Bundes i.V.m. dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz, dem Nds Polizei- und Ordnungsbehördengesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(§ 68 WVG, § 65 NPOG)

§35

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes im Sinne des WVG erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Verden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 36

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Verden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72, 74 WVG)

§ 37

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über den Wert von mehr als 5.000,00 € hinausgehen.
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der vorangegangenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

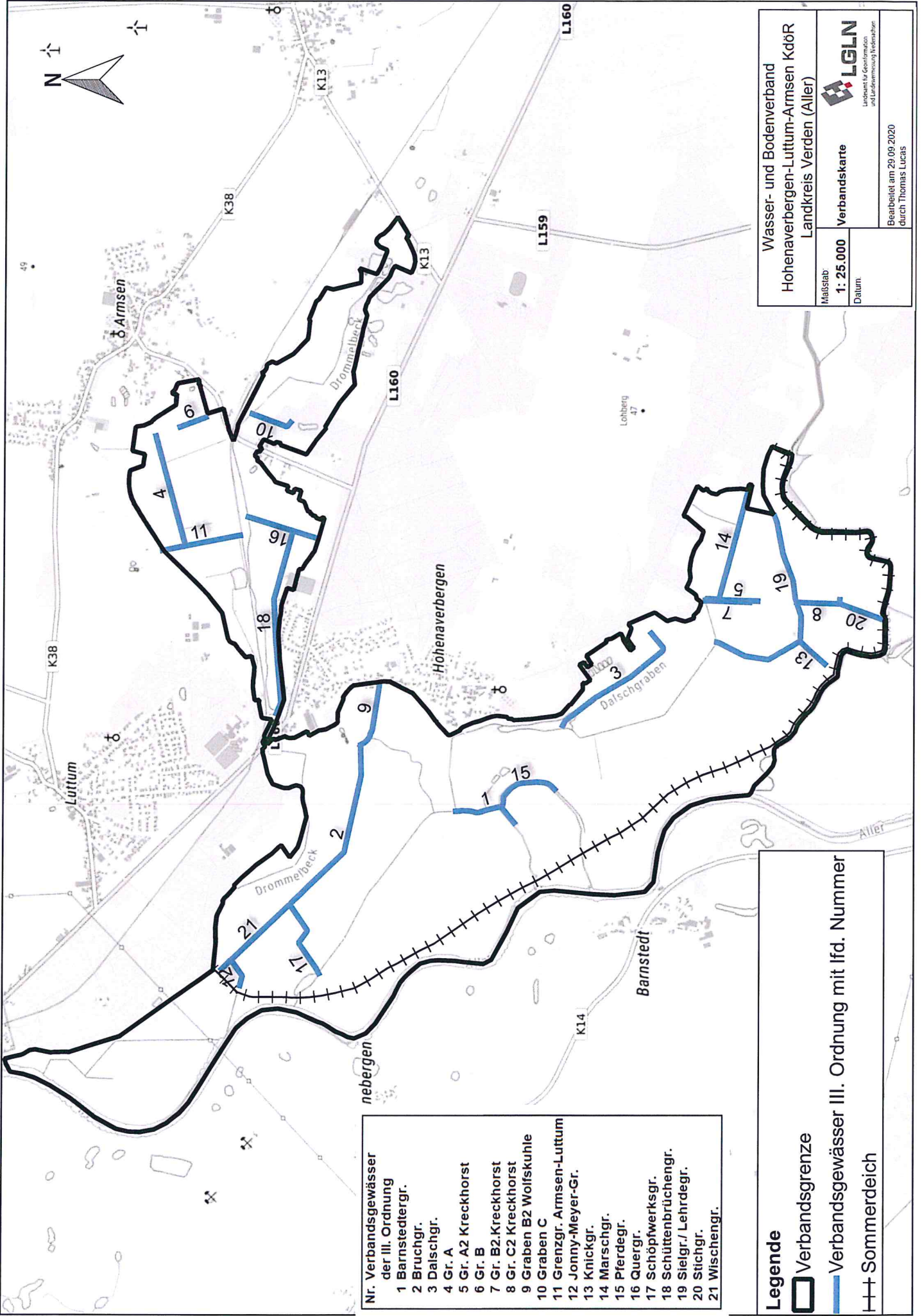
(§ 75 WVG)

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitsverpflichtungen unberührt.

(§ 27 WVG)



- Nr. Verbandsgewässer der III. Ordnung**
- 1 Barnstedtergr.
 - 2 Bruchgr.
 - 3 Dalschgr.
 - 4 Gr. A
 - 5 Gr. A2 Kreckhorst
 - 6 Gr. B
 - 7 Gr. B2.Kreckhorst
 - 8 Gr. C2 Kreckhorst
 - 9 Graben B2 Wolfskuhle
 - 10 Graben C
 - 11 Grenzgr. Armsen-Luttum
 - 12 Jonny-Meyer-Gr.
 - 13 Knickgr.
 - 14 Marschgr.
 - 15 Pferdeg.
 - 16 Querg.
 - 17 Schöpfwerkgr.
 - 18 Schüttenbrüchengr.
 - 19 Sieigr./Lehrdegr.
 - 20 Stichgr.
 - 21 Wischengr.

- Legende**
- Verbandsgrenze
 - Verbandsgewässer III. Ordnung mit lfd. Nummer
 - Sommerdeich

Wasser- und Bodenverband
Hohenaverbergen-Luttum-Armsen KdöR
Landkreis Verden (Aller)

Maßstab:	1: 25.000
Datum:	

LGLN
Landpunkt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen

Bearbeitet am 29.09.2020
durch Thomas Lucas

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.1996 außer Kraft.

Luttum, den 29. JAN. 2021

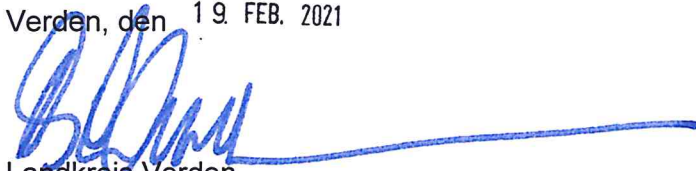


Claus-Hermann Hoops

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und bekanntgemacht.

Verden, den 19. FEB. 2021



Landkreis Verden

Der Landrat